

## **Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 01.06.1991 in der Fassung der Änderung vom 15.07.2021**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat in seiner Sitzung am 01.06.1991 folgende Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 01.06.1991 beschlossen, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15.07.2021:

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW 610) in der jeweils gültigen Fassung

### **§ 1 Allgemeines**

Stadtbibliothek und Artothek sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Langenfeld. Sie dienen dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information-, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung und der Kunstvermittlung. Die Stadtbibliothek/Artothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Zwischen Stadtbibliothek/Artothek und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Stadtbibliothek und Artothek können von jedermann und nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden. Minderjährige ist die Nutzung der Artothek nicht gestattet.

### **§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis**

(1) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises

oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese haften für eventuelle Ansprüche der Stadt gegen den Minderjährigen/die Minderjährige, die im Zusammenhang mit der Ausleihe und Nutzung entstehen.

(2) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer/die Benutzerin bzw. seine/ihre gesetzlichen Vertreter die Satzung an und willigt in die Speicherung seiner/ihrer persönlichen Daten in die EDV-Anlage der Stadtbibliothek ein.

(3) Dem Benutzer/der Benutzerin wird ein Benutzerausweis ausgestellt, der ihn/sie vom Ausstellungstag an für die Dauer von 12 Monaten zum Entleihen von Medien und Exponaten der Artothek berechtigt. Der Ausweis kann auch als Tagesausweis zum einmaligen Entleihen ausgestellt werden.

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt.

(4) Der Verlust des Benutzerausweises und Veränderungen der persönlichen Daten des Ausweisinhabers/der Ausweisinhaberin sind der Stadtbibliothek/Artothek unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

(1) Medien und Kunstexponate werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen. Bestimmte Medien und/oder Exponate können zeitweise oder ganz von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die allgemeine Leihfrist beträgt längstens

bei Exponaten aus der Artothek	8 Wochen
bei Büchern	4 Wochen
bei allen anderen Medien	2 Wochen.

Die Leihfrist kann im Einzelfall verkürzt werden. Die Leihfrist endet mit dem Ende der Öffnungszeiten des jeweiligen Tages. Die fristgerechte Rückgabe der Medien erfolgt während der Öffnungszeiten an der Theke. Die Rückgabe über die Außenrückgabe ist ein zusätzliches Angebot, für das die Bibliothek keine Haftung übernimmt. Erfolgt die Rückgabe der Medien über die Außenrückgabe der Bibliothek, geschieht dies auf eigenes Risiko des Nutzers / der Nutzerin. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe der Medien in ordnungsgemäßen Zustand obliegt dem Nutzer / der Nutzerin. Die

Prüfung der zurückgegebenen Medien erfolgt erst am nächsten Öffnungstag.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden. Der regelgerechte Antrag auf Verlängerung erfolgt an der Theke. Der Antrag auf Verlängerung kann abgelehnt werden, wenn Vorbestellungen vorliegen, das Benutzerkonto mit Gebühren belastet ist oder der Ausweis nicht mehr gültig ist.

Nach Ende der Öffnungszeiten über Fax oder Email eingehende Verlängerungsanträge gelten als verspätet und werden erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet. Bei Online-Verlängerungen liegt das Risiko, ob dem Antrag auf Verlängerung stattgegeben wird bei dem Benutzer/der Benutzerin. Für technische Fehler oder Bedienungsfehler übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

(3) Ausgeliehene Medien und Exponate können vorge-merkt werden. Ausgeliehene Medien u. Exponate können in Ausnahmefällen jederzeit zurückgefordert werden.

(4) Das Entleihen jeglicher Medien und Exponate, speziell elektronischer Medien, geschieht auf Risiko des Entleihers/der Entleiherin. Es können keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadtbibliothek geltend gemacht werden.

### **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr, Internetnutzung**

(1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, werden soweit möglich, auf Antrag im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs nach der für diesen geltenden Leihverkehrsordnung beschafft.

(2) Informationen können auch über die Internet-Zugänge der Stadtbibliothek abgerufen werden.

Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind.

Die Inanspruchnahme der Internet-Recherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekpersonals.

### **§ 6 Haftung, Schadenersatz**

Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, entlehene Medien und Exponate vor Veränderung, Verschmutzung

und Beschädigung zu bewahren. Er/sie haftet für die von ihm/ihr zu vertretende Beschädigung oder Verlust entliehener Medien und Kunstexponate. Die Leihe beginnt mit der Übergabe an den Benutzer/die Benutzerin und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe an die Stadtbibliothek / Artothek. Die Kunstexponate müssen in der Originalverpackung zurückgegeben werden. Der Benutzer/die Benutzerin haftet im o.g. Sinne ebenfalls für Schäden oder Verlust, die durch Missbrauch seines/ihrer Benutzerausweises entstehen. Bei Schadenersatzansprüchen wird der Wiederbeschaffungswert angesetzt. Ist eine Wiederbeschaffung speziell bei Exponaten der Artothek ausgeschlossen, wird der Verkehrswert angesetzt. Die Rückgabe über die Außenrückgabe erfolgt auf Risiko des Benutzers/der Benutzerin. Für unbefugte Entnahmen oder Beschädigung haftet der Benutzer/die Benutzerin.

## § 7 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek/Artothek werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Eine Gebühr ist zu zahlen für

1. die Ausstellung eines Benutzerausweises, auch Ersatzausweises und die Verlängerung der Geltungsdauer eines Benutzerausweises. Die Gebühr ist bei der Aushändigung des Benutzerausweises fällig. Von der Zahlung dieser Gebühren sind Inhaber des Familien-/Sozialpasses der Stadt Langenfeld befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises,
2. die Beschaffung von Medien durch den Auswärtigen Leihverkehr bei Aufgabe der Bestellung,
3. die Leihe und Versicherungskosten der Kunstexponate der Artothek,
4. Ersatz bei Beschädigung oder Verlust von Verpackungen/Hüllen der Medien/Ersatz bei Beschädigung oder Verlust von Sicherheitsetiketten/Transpondern,
5. nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegebene Medien/Kunstexponate (Versäumnisgebühren).

(3) Die Versäumnisgebühren werden am 1. Tag nach

Ende der Leihfrist fällig und erhöhen sich jeweils nach 7 Tagen.

(4) Bleibt nach Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Erinnerung zur Rückgabe des Mediums/Exponates erfolglos, wird der Wiederbeschaffungswert zuzüglich der bis dahin fällig gewordenen Versäumnisgebühren sofort fällig. Die zwangsweise Beitreibung wird ohne weitere Mitteilung eingeleitet, sofern die Einziehung des Mediums/Exponates nicht möglich ist.

## § 8 Ausschluss

Personen, die gegen Vorschriften dieser Satzung oder Vorschriften aufgrund dieser Satzung verstoßen oder die Ordnung der Stadtbibliothek/Artothek stören, können von der Benutzung auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

## § 9 Hausrecht

Der Bürgermeister kann das Hausrecht auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek/Artothek übertragen.

## § 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden zwölf Monate über die Geltungsdauer und/oder Nutzung des Benutzerausweises hinaus gespeichert.

Personenbezogene Daten über ausgeliehene Medien/Exponate werden solange gespeichert, bis diese Medien/Exponate zurückgegeben wurden bzw. aus der Entleihe entstandene Ansprüche der Stadtbibliothek/Artothek restlos beglichen sind.

## § 11 Gemeinnützigkeit

Die Stadtbibliothek/Artothek ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Stadtbibliothek/Artothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 12 Mittel- und Kapitalverwendungen

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Stadtbiblio-

thek/Artothek dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Langenfeld erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stadtbibliothek/Artothek; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Langenfeld erhält bei Auflösung oder Umwandlung der Stadtbibliothek oder Artothek in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke - Förderung der Kultur, Erziehungsauftrag und Volksbildung - nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Langenfeld für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zu § 7 der Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek vom 01.06.1991, in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.07.2021**

Die Höhe der im § 7 vorgesehenen Gebühren beträgt

1. für die Ausstellung eines Benutzerausweises (auch Ersatzausweis) und die Verlängerung der Nutzungsdauer
  - a. für Personen ab 21 Jahren 25,00 Euro
  - b. Ersatzausweis für Personen ab 21 Jahren 5,00 Euro
  - c. für Personen von 14 – 20 Jahren 5,00 Euro
  - d. Ersatzausweis für Personen von 14 – 20 Jahren 5,00 Euro
  - e. für Personen bis 13 Jahren keine Gebühr
  - f. Ersatzausweis für Personen bis 13 Jahren 5,00 Euro
  - g. für Tagesausweise 5,00 Euro
2. für die Beschaffung von Medien im Rahmen des Auswärtigen Leihverkehrs je Medium 2,00 Euro
3. für die Versicherungskosten von Werken der Artothek je Exponat 5,00 Euro
4. für die Leihe von Werken der Artothek je Exponat 5,00 Euro
5. für Beschädigung oder Verlust von Verpackungen/ Hüllen und Sicherheitsetiketten/ Transpondern 2,00 Euro
6. für nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegebene Medien/ Exponate (Versäumnisgebühr)
  - a. für die erste Woche der Überschreitung (ab dem 1. Tag) je Medium/ Exponat 1,00 Euro
  - b. für jede weitere Woche je Medium/ Exponat 2,00 Euro